

459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (453 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz abgeändert wird.

Durch das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955, sollten einerseits die Landwirte veranlaßt werden, zur Abwehr der wirtschaftlichen Folgen des Hagelschlags in zunehmendem Maße Versicherungsschutz zu nehmen, und andererseits sollten der Bund und die Bundesländer von den immer wiederkehrenden kostspieligen Hilfsaktionen in Katastrophenfällen enthoben werden. Das Gesetz wurde aus Mangel an Erfahrung über diese in Österreich neue Form staatlicher Förderung befristet.

Die Hagelversicherung konnte während der bisherigen Geltungsdauer des Gesetzes bedeutend ausgebaut werden. Die Anzahl der Versicherungsverträge hat sich von 85.000 auf 117.500 erhöht, der Wert der versicherten pflanzlichen Erzeugnisse stieg von 1183 Millionen Schilling auf 2267 Millionen Schilling. Während 1954 erst 30% der österreichischen Getreideanbaufläche und 6% der Ertragsweingartenfläche versichert waren, standen 1959 bereits 44% der Getreideanbaufläche (499.000 ha) und 23% der Ertragsweingartenfläche (8158 ha) unter Versicherungsschutz. Der Bund und die Länder konnten unter Hinweis auf die subventionierte Selbsthilfe im Wege der Versicherung Hilfsaktionen in Katastrophenfällen vermeiden. Dadurch unterblieb auch zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Das Hagelversicherungs - Förderungsgesetz macht die Gewährung der Bundeshilfe davon abhängig, daß aus Landesmitteln ein gleichhoher Betrag zur Verfügung gestellt wird. Die Bundes-

länder entscheiden damit über den künftigen Bestand der Hagelversicherungsförderung; das Gesetz bietet hierzu nur den Rahmen. Die Bedeutung, die die Länder dieser Einrichtung bisher beigemessen haben, kommt darin zum Ausdruck, daß sich alle an ihr beteiligt haben, ausgenommen Vorarlberg, wo Hagelschäden praktisch nicht auftreten und daher keinerlei Versicherungsbedürfnis besteht. Mit einem verhältnismäßig geringen Betrag konnten nämlich die Leistungen der öffentlichen Hand in ihrer Wirksamkeit durch die Heranziehung einer zunehmenden Zahl von Versicherten, welche — nach Ländern verschieden — durchschnittlich 80% der Prämien selbst tragen, vervielfacht werden. Es erscheint daher zweckmäßig, das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz zu einer Dauereinrichtung zum Schutz der Landwirtschaft gegen Hagelkatastrophen zu machen.

Da sich die Bestimmungen über das im § 2 Abs. 2 des geltenden Gesetzes vorgesehene Gutscheinsystem in der Praxis als überflüssig erwiesen haben, jedoch eine beträchtliche Verwaltungsarbeit verursachten, sieht die Novelle die Aufhebung dieser Bestimmungen vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1961 in Verhandlung gezogen und unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (453 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1961

Eichinger
Berichterstatte

Prinke
Obmannstellvertreter